

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung**

### **1. Steuerfestsetzung**

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen

- 365 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 380 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) des Steuermessbetrages.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Jahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

### **2. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen:

**IBAN DE73 6805 1004 0004 0047 19 bei der Sparkasse Hochschwarzwald (SOLADES1HSW)**

**IBAN DE41 6809 0000 0018 9850 04 bei der Volksbank Freiburg (GENODE61FR1)**

**IBAN DE29 6649 0000 0000 0235 07 bei der Volksbank eG Die Gestalterbank (GENODE61OG1)**

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Friedenweiler, Hauptstraße 24, 79877 Friedenweiler schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Friedenweiler, den 16.01.2021



Josef Matt, Bürgermeister

### **HINWEIS:**

Soweit sich keine Änderung des Steuermessbetrages (Änderungsbescheid) durch das Finanzamt ergibt, erhalten Sie keinen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2021.

Fälle, bei denen sich im Jahr 2020 Grundsteueränderungen ergeben haben, erhalten für das Jahr 2021 einen neuen Grundsteuerbescheid.

Das heißt, dass die Grundsteuer entsprechend den im letzten Bescheid festgelegten Terminen künftig jährlich zum 01. Juli

bzw. vierteljährlich zum 15. Februar

15. Mai

15. August

15. November

an die Gemeinde Friedenweiler zu entrichten ist.

Soweit noch nicht geschehen, empfehlen wir zur Vermeidung von Nachteilen (Mahnungen mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen) der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Zur Klärung von Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung unter Tel. 07654/9119-0